

**Satzung
des Vereins der „Freunde des Kunstgewerbemuseums Berlin e.V. - Julius-Lessing-
Gesellschaft“**

Errichtet am 15. Februar 1988, letzte Fassung beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 21. April 2012.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zur Vereinsregister-Nr. 9436 Nz eingetragen.

§ 1

Name – Sitz – Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Freunde des Kunstgewerbemuseums Berlin e.V. – Julius-Lessing-Gesellschaft“.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO 1977); er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein fördert die Aufgaben des Kunstgewerbemuseums – Staatliche Museen zu Berlin (SMB), insbesondere
 - a) durch Ankäufe von Kunstwerken zur Erweiterung und Vervollständigung der Sammlungen, die dem Kunstgewerbemuseum SMB als Dauerleihgabe überlassen und geschenkt werden,
 - b) durch Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen mit dem Ziel, das allgemeine Interesse für das Kunstgewerbemuseum anzuregen, zu erweitern und zu vertiefen,
 - c) durch Förderung wissenschaftlicher und der Forschung dienender Arbeiten im Bereiche der angewandten Kunst.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen und des privaten Rechts sein, die die Ziele des Vereins bejaht und durch Spenden unterstützt. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie außer ihrem Mitgliedsbeitrag (§ 8) jährlich eine Spende von mindestens 500,-€ (für natürliche Personen) bzw. von mindestens 2.500,- € (für juristische Personen) für die Zwecke des Vereins zur Verfügung stellen. In Ausnahmefällen kann natürlichen Personen ein Jahr lang ein Aspiranten-Nachlass von 50 % gewährt werden. Ehemalige Mitarbeiter des Kunstgewerbemuseums können dauerhaft mit 50%igem Nachlass Mitglied des Vereins sein, sofern sie sich zu organisatorischen Hilfestellungen bereit erklären.
2. Der/die Direktor/in des Kunstgewerbemuseums ist kraft Amtes ordentliches Mitglied des Vereins.
3. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
4. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages (§ 8).
5. Natürliche Personen, die sich um den Verein oder das Kunstgewerbemuseum besonders verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihnen stehen die Rechte eines Mitgliedes zu. Sie sind von Beitragsverpflichtungen und Spendenerwartungen nach § 3 Ziff.1 befreit.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen und Auflösung der juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende erfolgen. Diese beendet

die Mitgliedschaft mit Ende des laufenden Geschäftsjahres, wenn sie dem Verein bis zum 30. November zugeht; später zugehende Erklärungen beenden die Mitgliedschaft mit Ende des folgenden Geschäftsjahres.

- b) Der Ausschluss erfolgt durch einen mit 2/3-Mehrheit zu fassenden Beschluss des Vorstandes bei vereinsschädigendem Verhalten insbesondere, wenn
- aa) das Mitglied den Jahresbeitrag nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat oder
 - bb) seine Mitgliedschaft das Ansehen oder die Zwecke der Gesellschaft nachhaltig zu schädigen geeignet ist.

Der Beschluss ist zu begründen, zu unterschreiben und zuzustellen.

Vor Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ihm steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 4

Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

Durch Beschluss des Vorstandes können Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

Die Tätigkeit der Mitglieder für den Verein ist ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern des Vereins gebildet.

2. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie soll in den ersten sechs Monaten des laufenden Geschäftsjahres durchgeführt werden.

Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Er hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn die Mehrheit der Beiratsmitglieder oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht, den Rechnungsbericht und den Bericht des Rechnungsprüfers entgegen. Sie beschließt über die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Bestellung der Rechnungsprüfer
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins.

4. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet.

5. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes ergeben, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen; bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben sie außer Betracht.

Über Wahlvorschläge ist einzeln und ohne Aussprache abzustimmen; wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, ist geheim abzustimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt.

Auf Antrag des Versammlungsleiters oder eines Zehntels der anwesenden Mitglieder erfolgen auch sonstige Abstimmungen in der Mitgliederversammlung geheim.

6. Die Wahl der beiden Rechnungsprüfer soll aus dem Kreis der Mitglieder erfolgen. Diese dürfen jedoch dem Vorstand nicht angehören. Eine Rechnungsprüfung findet jährlich statt. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung und geben Empfehlungen zur Entlastung des Vorstandes.

7. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei satzungsändernden Beschlüssen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, ist durch den Verein vorab eine Äußerung des Finanzamtes einzuholen, ob die vorgesehenen Änderungen für die Erhaltung des steuerlichen Status unbedenklich erscheinen.

8. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Eine Mehrfachbevollmächtigung ist unzulässig.

9. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden (zugleich Schriftführer)
- dem 3. stellvertretenden Vorsitzenden (zugleich Schatzmeister)
- dem/der jeweiligen Direktor/in des Kunstgewerbemuseums

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende allein und die weiteren Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit. Im Innenverhältnis sollen die weiteren Vorstandsmitglieder den Verein nur dann vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Dies beschränkt ihre Vertretungsmacht im Außenverhältnis nicht.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit amtieren sie bis zur Annahme der Wahl durch ihre Nachfolger.

4. Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so erfolgt für die verbleibende Amtszeit die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes in der nächsten Mitgliederversammlung. Bis dahin nimmt der Vorstand die Aufgaben des Ausgeschiedenen wahr.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Beirat

1. Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes kann dieser einen Beirat berufen, dem höchstens 3 Fachleute aus den Bereichen angewandte Kunst, Kunst und Kultur angehören sollen. Die Berufung erfolgt für drei Jahre; eine Wiederberufung ist zulässig.

2. Die Beratungen des Beirates finden jährlich mindestens einmal auf Einladung des Vorstandes oder des Beiratsvorsitzenden statt. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Beratungen teil.

3. Alle Mitglieder des Beirates sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen (§ 5) teilzunehmen; sofern sie nicht zugleich Mitglieder des Vereins sind, haben sie dabei lediglich beratende Stimme.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt jedoch jährlich mindestens 25,- €.

2. Die Mitglieder haben für das Jahr ihres Eintritts den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

3. Endet die Mitgliedschaft durch Tod oder Auflösung des Vereins, so wird der noch nicht bezahlte Beitrag nicht mehr eingefordert, der bereits bezahlte Beitrag nicht mehr zurückerstattet.

4. Der/die Direktor/in des Kunstgewerbemuseums sowie die Ehrenmitglieder (§ 3 Ziff.5) sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge befreit.

§ 9

Vereinsvermögen

1. Durch die Beiträge seiner Mitglieder, durch Stiftungen, Spenden und sonstige Zuwendungen und Einnahmen erwirbt der Verein die Mittel zur Verfolgung seiner Zwecke.

2. Sofern sie dem Kunstgewerbemuseum nicht geschenkt werden, bleiben die von dem Verein erworbenen Kunstgegenstände in seinem Eigentum. Sie gehen aber in jedem Falle in den Besitz des Museums über, das für ihre sachgerechte Aufbewahrung und Pflege Sorge trägt.

3. Das Kunstgewerbemuseum darf in der Verfügungsberechtigung über die Geschenke und Dauerleihgaben des Vereins nur insofern beschränkt werden, als eine Veräußerung ausgeschlossen und der Tausch oder die Vergabe als Leihgabe an Dritte nur mit Genehmigung des Vorstandes möglich ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen einschließlich der Kunstgegenstände, die sich bereits im Besitz des Kunstgewerbemuseums befinden, an die Staatlichen Museen Preußischer Kulturbesitz/Staatliche Museen zu Berlin SK zugunsten des Kunstgewerbemuseums Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 10

Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Jede Mittelverwendung für (Förder-)Maßnahmen nach § 2 Ziffer 2 Buchstaben a und c ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des/der Direktors/in des Kunstgewerbemuseums zulässig; die Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Ziffer 2 Buchstabe b bedarf dieser Zustimmung nur, wenn die Maßnahme selbst die Interessen des Kunstgewerbemuseums in erheblicher Weise berührt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Auflösung

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. In der Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sein. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.

2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen

Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.

3. Die Verwendung des Gesellschaftsvermögens regelt § 9 Abs.4 dieser Satzung.

Satzung vom 28.11.2012

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schwarz', written over a dotted line.

.....
Stephan Schwarz, Vorstandsvorsitzender